

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 07. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2022)

zum Thema:

Dunkle Geschäfte der Botschaft von Nordkorea im Herzen Berlins? (IV)

und **Antwort** vom 02. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2022)

Die Regierende Bürgermeisterin
von Berlin
- Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 944

vom 07. Februar 2022

über Dunkle Geschäfte der Botschaft von Nordkorea im Herzen Berlins? (IV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass das Gelände des ehemaligen „Cityhostel“ im Jahr 2021 durch eine ca. zwei Meter hohe Einfriedung aus Beton und Stahl undurchgängig umfasst wurde, liegt hierfür eine Baugenehmigung vor und auf wann ist diese Baugenehmigung datiert?

Zu 1.:

Dem Land Berlin liegen keine entsprechenden Hinweise vor. Darüber hinaus sind bei der Obersten Bauaufsicht weder Baugenehmigungsverfahren noch Widersprüche dazu bekannt.

2. Ist dem Senat bekannt, dass das Gebäude des ehemaligen „Cityhostel“ von der diplomatischen Nutzung ausgenommen ist und wie sind dahingehend die durchgeführten Baumaßnahmen zu bewerten?

Zu 2.:

Ja, das Auswärtige Amt hat den Senat darüber informiert. Bezüglich der Baumaßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Pläne zur weiteren Nutzung des Areals sowie des Gebäudes des ehemaligen „Cityhostel“ hat die Botschaft Nordkoreas dem Bezirksamt Berlin-Mitte und/oder dem Land Berlin übermittelt? (Aufstellung erbeten.)

Zu 3.:

Die Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea hat keine Pläne oder sonstige Informationen an das Land Berlin und das Bezirksamt Berlin-Mitte übermittelt.

4. Welche Kenntnisse oder Hinweise haben der Senat oder das Bezirksamt Berlin-Mitte dahingehend, dass das Gebäude des ehemaligen „Cityhostel“ diplomatisch genutzt wird? (Aufstellung erbeten.)

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 2. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes kommt eine diplomatische Nutzung für das Gebäude des ehemaligen „Cityhostel“ nicht in Betracht. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, die die Beantwortung der Frage ermöglichen.

5. Welche Kenntnisse oder Hinweise haben der Senat oder das Bezirksamt Berlin-Mitte dahingehend, dass der ehemalige Sitzungssaal der Botschaft als Kongresszentrum diplomatisch genutzt wird? (Aufstellung erbeten.)

Zu 5.:

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes ist der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea die Nutzung der Glinkastrasse 7 für diplomatische Zwecke erlaubt. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Hinweise zur aktuellen Nutzung des ehemaligen Sitzungssaales der Botschaft vor.

6. Welche Aktualität besitzen die Meldung vom 15.04.1991 sowie die Verbalnote vom 06.11.1993 an das Auswärtige Amt, wonach die Botschaft Nordkoreas über eine Nutzungsänderung im Bereich der Liegenschaft in der Glinkastrasse 5-7 informiert und welche Gebäude, Gebäudeteile und Areale auf dem Botschaftsgelände umfassen diese? (Aufstellung erbeten.)

Zu 6.:

Der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea ist nur die Nutzung der Glinkastrasse 7 für diplomatische Zwecke erlaubt. Das ehemalige „Cityhostel“ (Glinkastrasse 5) befindet sich auf demselben Areal, auf dem auch die Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea liegt, ist jedoch von der diplomatischen Nutzung ausgenommen.

7. Wann durch wen und mit welchem Ergebnis wurde in den letzten fünf Jahren die Vermietung des ehemaligen Sitzungssaales der Botschaft als Kongresszentrum geprüft und welche Einnahmen wurden hierbei festgestellt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 6. Über eine mögliche Vermietung des Sitzungssaales in den letzten fünf Jahren liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, die die Beantwortung dieser Frage ermöglichen.

8. Wann durch wen und mit welchem Ergebnis wurde in den letzten fünf Jahren die Vermietung des Parkplatzes auf dem Botschaftsgelände geprüft und welche Einnahmen wurden hierbei festgestellt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 6. Über eine mögliche Vermietung des Parkplatzes in den letzten fünf Jahren liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, die die Beantwortung dieser Frage ermöglichen.

9. Kann der Senat ausschließen, dass die Demokratischen Volksrepublik Korea erwirtschaftete Devisen aus der Vermietung des Kongresszentrums sowie des Parkplatzes auf dem Gelände heute noch in den Ausbau seines Nuklearprogramms investiert?

Zu 9.:

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung.

10. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit bestehender Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Überlassung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Arealen auf dem Botschaftsgelände im Hinblick auf

a. Punkt 18 der UN-Resolution 2321 vom 30.11.2016

b. die EU-Verordnung 330/2107

c. § 82 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) - Ordnungswidrigkeiten - Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union

d. die Verbalnote des Auswärtigen Amtes von Mai 2008, wonach die Genehmigung der gesandtschaftlichen Nutzung des Grundstückes auf den Teil reduziert wird, der die Kanzlei beherbergt.

Zu 10.:

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung.

11. Welche baulichen Verbindungen (z.B. Tunnel) gibt es zwischen dem aktuell genutzten Botschaftsgebäude sowie dem ehemaligen „Cityhostel“ und dem ehemaligen Sitzungssaal der Botschaft, welcher heute als Kongresszentrum genutzt werden soll? (Aufstellung erbeten.)

Zu 11.:

Über die möglichen baulichen Verbindungen zwischen dem Botschaftsgebäude sowie dem ehemaligen „Cityhostel“ und dem ehemaligen Sitzungssaal liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, die die Beantwortung der Frage ermöglichen.

12. Welche Pflichten hat die Botschaft Nordkoreas hinsichtlich der Instandhaltung des ehemaligen „Cityhostel“-Gebäudes?

Zu 12.:

In der Bauordnung für Berlin sind die Pflichten des Eigentümers bezüglich der Frage der Instandhaltung wie folgt geregelt:

§ 81 Abs. 1 BauO Bln

„Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sind, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften genügen, mindestens in dem Zustand zu erhalten, der den bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entspricht. Sie sind so zu erhalten, dass ihre Verunstaltung sowie eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vermieden werden“.

i.v.m.

§ 3 Abs. 1. Satz 1 BauO Bln

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden, umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet werden, und sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und die Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet ist; ...“

§ 14 Bau Bln

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind“.

13. Wie bewerten der Senat und das Bezirksamt Berlin-Mitte die Ablage von Bauschutt vor dem Gebäude des ehemaligen „Cityhostel“?

Zu 13.:

Für die gesamte Glinkastrasse liegen beim Bezirksamt Berlin-Mitte keine Meldungen über Bauschutt bzw. Vermüllung vor.

14. Wie bewerten der Senat und das Bezirksamt Berlin-Mitte die Lagerung einer Vielzahl von mit Schimmel überzogenen Matratzen aus dem Hostel-Betrieb in den Vorräumen des ehemaligen Hostels im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und wer muss für die fachgerechte Entsorgung aufkommen?

Zu 14.:

Nach Kenntnis des Senats ist das ehemalige Cityhostel seit Anfang Mai 2020 nicht in Betrieb. Solange die Räume und die Matratzen nicht für Kund*innen verwendet werden oder geplant sind, ist keine Zuständigkeit des Gesundheitsamtes des Bezirks Mitte gegeben. Falls andere Personen in den Räumlichkeiten beschäftigt sind, wäre im Rahmen des Arbeitsschutzes mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) zu sprechen. Dazu liegen jedoch keine Meldungen vor.

15. Welche Möglichkeiten und Bestrebungen gibt es seitens des Auswärtigen Amtes, des Berliner Senats sowie des Bezirksamtes Berlin-Mitte, das Areal und die Gebäude in der Glinkastraße 5 aus dem Verbund des Botschaftsgeländes herauszulösen und einer anderen Nutzung zuzuführen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 15.:

Es gibt keine Möglichkeiten und keine Bestrebungen seitens des Auswärtigen Amtes, des Berliner Senats und des Bezirksamtes Berlin-Mitte.

Berlin, den 02. März 2022

Die Regierende Bürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Severin Fischer
Chef der Senatskanzlei